

R & P

Recht und Psychiatrie

3

2025
43. Jahrgang
3. Vierteljahr
22,- €

»Euthanasie«-Verbrechen und Rechtsprechung
Die Verstrickung der Justiz in die NS-Krankenmorde
Ingo Harms

Partizipative Forschung in der Forensischen Psychiatrie – Chancen und Herausforderungen aus Patientensicht
Eva Drewelow, Peggy Walde, Birgit Völlm

Rechtsprechung

Fortdauer der Sicherungsverwahrung in einem sog. Altfall;
Anforderungen an die Feststellung einer psychischen Störung
(BVerfG, Beschluss vom 14.02.2025 – 2 BvR 444/21, 533/23)

(Keine) Nichtigkeit der Personalausstattung Psychiatrie und
Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL
(BSG, Beschluss vom 09.10.2024 – XII ZB 253/24)

Anforderungen an die tatrichterliche Prüfung der Schuldfähigkeit
(BGH, Beschluss vom 07.01.2025 – 6 StR 583/24)

Zwangsbehandlung in Einrichtung der Eingliederungshilfe
(BGH, Beschluss vom 29.01.2025 – XII ZB 459/22)

Meier B (2023)

Zu Tode verwahrt: Wer nicht gesteht, kommt nie mehr raus

Frankfurt am Main: R. G. Fischer Verlag; 426 Seiten, 36 €

Über die Länge (k)einer Zukunft...**Reportage eines vollzuglichen Status quo**

Dieser Beitrag stellt in mehrfacher Hinsicht eine vollzugliche Rezension, sprich, eine kritische Durchmusterung, Prüfung, Bestandsaufnahme und Buch-/Besprechung bzw. durchdenkende Er-/Aufzählung und Zusammenschau dar.

Existenzielles Thema dieses Essays ist jener potenziell zeitlich unbegrenzte Vollzug (der Sicherungsverwahrung, des Straf-, Maßregel- oder Maßnahmenvollzugs), wie er erst kürzlich durch das *Comité Européen: Droit, Éthique & Psychiatrie (CEDEP)*¹ problematisiert und online befragt wurde. Zugleich ist es ein subjektiver forensischer Diskurs, ein subjektpsychologisches Credo »wider die Politik der Ausgrenzung« jener Rechtsbrecher, für die es keine griffige Be-/Handlungs- oder einfache Entlassperspektive zu geben scheint.

Bestandsaufnahme

Ausgangspunkt dieser sukzessive thematisch vertieften, diskursiv erweiterten vollzuglichen Bestandsaufnahme ist eine ursprüngliche Anregung, das autobiografische Buch von Beat Meier »Zu Tode verwahrt: Wer nicht gesteht, kommt nie mehr raus« (2023) zu besprechen. Bei eingehenderer Beschäftigung mit der lebenslangen In-/Fragestellung einer konkretisierbaren Zukunft in Straf- und Maßregelvollzug, erst recht Sicherungsverwahrung, erscheint es indiziert, dies am konkreten Fall zu untersuchen, mithin mit der individuellen Ist-Analyse in der Bestandsaufnahme Beat Meiers zu beginnen.

Autor

Die biografischen Angaben des Autors lauten:

»Beat Meier, geboren 1946 in der Schweiz, aufgewachsen bei Pflegeeltern, in Heimen und als Verdingbube, immer wieder schwer misshandelt, rudimentäre Grundschulbildung, weitgehend Autodidakt in allem, was er macht. Ende der 1960er-Jahre fährt er zeitweise zur See, arbeitet danach einige Jahre in den USA u. a. als Privatchauffeur diverser Berühmtheiten, kurzer Arbeitsaufenthalt in Israel, ab Beginn der 70er-Jahre in Europa, Afrika und dem Nahen Osten als Fernfahrer und Reisebusfahrer in Europa tätig, gegen Ende des Jahrzehnts in Australien, dort ebenfalls diverse Tätigkeiten. Ab 1983 wieder in Europa.«

Zur aktuellen Situation heißt es, »aus dem umtriebigen Abenteuerer und Selfmademan [sei] ein seit nunmehr 30 Jahren Weggeschlossener, Inhaftierter, Sicherungsverwahrter geworden« (MEIER 2023, S. 416). Im Buchtext wird thematisiert,

dass es um einen Mann mit einer pädophilen Disposition, mit Verurteilung wegen pädosexueller Handlungen an den Stiefsohnen geht, der 1993 in Frankreich verhaftet, 1996 in den Schweizer Strafvollzug überstellt wurde und seitdem im Freiheitsentzug, zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts (Ende Oktober 2022) im Schweizer Kanton Aargau in der JVA Lenzburg, Abt. »60plus«, inhaftiert ist.

Konzept/Entstehungshintergrund

Die »Hauptbeschreibung« des Manuskripts und Plans durch den Verlag R. G. Fischer:

»Wer nicht gesteht, kommt nie mehr raus«, dient dieser eindrücklichen wie erschreckenden Autobiografie als roter Faden, an dem Beat Meier seit 30 Jahren hängt. Der Leser muss sich bei der Lektüre immer vergegenwärtigen, dass es sich nicht um einen Roman handelt, sondern um die Dokumentation einer unglaublichen Justiz-Odyssee und einer menschenverachtenden, populistisch-opportunistischen Schweizer Angst- und Hasspolitik, die der Bevölkerung die Unverzichtbarkeit einer 100%igen Sicherheit vor »potentiellen Straftätern« einhämmert. Es geht um enthemmten Boulevardjournalismus, dreiste Entgleisungen diverser Strafverfolgungsbehörden, um unbegrenzte Sicherungsverwahrung aufgrund fragwürdiger Gutachten von Psychologen, Juristen und Politikern.«

Gliederung/Inhaltsverzeichnis

Die Textstruktur umfasst – neben einem Vorwort, einer nachgestellten »Vorschau« mit Ergänzungen und vier Anhängen – insgesamt 71 Unterkapitel in fünf Buchkapiteln:

- Teil I: Die Hetzjagd beginnt (23–132)
- Teil II: Fremden Mächten ausgeliefert (133–246)
- Teil III: Die Freiheit der Macht im Mini-Kosmos Knast (247–268)
- Teil IV: Wen(n) Geschädigte selber anklagen (269–360)
- Teil V: Achterbahn der Gefühle (361–404)

Zwischenbemerkung

Was die Anfrage der Rezension dieses Buches und das Konzept dieses Essays mit stimulierte und zugleich auf die Subjektivität des autobiografischen Textes einstimmte, ist eine psychologische Stellungnahme des Verfassers (KOBÉ 2023, S. 105 f.) zum Umgang mit O-Ton-Skripten von Betroffenen:

»Jedes forensische Fachbuch ist nicht nur akademische Erkenntnis, Expertenmeinung, Wissenschaftsdiskurs, sondern immer auch – mehr oder weniger – rechthaberisch, verobjektivierend, vereinnahmend und ausschließend, verfremdend, als ein »Buch über ...« auch herrschaftswissenschaftlich von »oben herab«. Was meist nicht beabsichtigt ist, in den wenigen Ausnahmefällen ebenso wenig gut gelingt [...], ist der Ersatz argumentativer Entgegnung durch Begegnung auf Augenhöhe, ist eine Wandlung freiheitsentziehender Gebote in Angebote der »ausgestreckten Hand«.

¹ Europäisches Komitee: Ethik, Recht & Psychiatrie (<https://www.cedep-europe.eu>)

Dennoch muss und soll versucht werden, das Subjekt(ive) der Betroffenen im O-Ton als Statements einzubeziehen und transparent zu machen. Denn die Täter sind als Subjekte das – und –, sprich, Hauptsache, Grundlage, Voraussetzung, Kern jedes forensischen Fachbeitrags, jeder psychologischen Expertise. Weder um mystifizierende Utopien noch um repressiven Konformismus also geht es, sondern um soziale Realitäten des Konfliktwesens *Mensch* in Spannungsfeldern von Wunsch und Ideal, von Sozio- und Ontogenese, von Gesellschaft und Freiheit« (CARUSO 1972).

Es gehe also um Zitationen in originaler Diktion, in individueller Orthografie und persönlicher Interpunktion.

»Dies steht im Kontrast, ja, im Opposition zur *»mauvaise littérature«* der psychiatrischen Gutachten«, die – wie andere »Medien der Plebs oder der Infamie« – letztlich nur »jene kleinste, mindere oder *mauvaise*, also schlechte Literatur«, ja, Fachliteratur re-/präsentieren (MUHLE 2017, S. 107–108), die dazu dienen, die Stimmen der Betroffenen »in die Stille des privaten, extra-politischen und extra-juridischen Raum« zu verbannen, wo sie »so für die konstituierte Politik weder sichtbar noch sagbar sind.« (MUHLE 2017, S. 98–99).

Insofern könne, ja, dürfe es auch nicht um anonyme (namenlose), allenfalls um pseudonyme (verfremdete) Identitäten der Betroffenen gehen:

»Auch nicht um pathografisches Material geht es, sondern um persönliche, »authentische« Selbstberichte im O-Ton, denen es sich unaufdringlich, reizoffen, spurensichernd, betroffen zu nähern gilt: »Wer aus der Konfrontation mit der [forensischen] Psychiatrie heraus schreibt, tut das nicht immer nur für sich« [...], sondern bringt eine ignorierte/verkannte/unbekannte/abgewehrte Wirklichkeit ein, adressiert sich an die »AgentInnen« institutionalisierter Maßnahmen der *Besserung und Sicherung*, macht sich greifbar und angreifbar. [...] Als subjektive Selbstsicht und Ist-Beschreibung sind diese transkontextuellen »Sprachfetzen« (Muhle) in ihrer randständigen Exzessivität eben mitnichten lediglich kasuistisch illustrativ, sondern persönlich, charakteristisch, operativ, parteiisch, selbstreflexiv, abwehrend, provozierend ...«

Inhalt und Diskussion

Der retrospektive Dokumentations- und Erzählstrang von Meiers Geschichte ist eine mäandernde Reihung und Kommentierung von Lebensereignissen, deren Einordnung, Verknüpfung mit anderen Personen, von ge- und missbrauchenden Beziehungen mit diesen, Betroffenheiten, Motivstrukturen, Schuldübernahmen, Schuldzu- und -rückweisungen, Selbst- wie Fremdanlagen ...

Doch dieses kompakte Buch ist mehr als das plakative oder spektakelhafte *Storytelling* eines *Influencers* in eigener Sache: Der Duktus entspricht der subjektiven Logik einer selbstexplorativ erinnernden wie parallel selbsterklärend abschweifenden Erzählung, einer punktuell zeitlich vor- und zurückspringen, mitunter Innen- und Außenperspektive wechselnden Lebens- und Zeitgeschichte. Dies macht nicht nur die Lektüre anspruchsvoll und passagenweise mühsam, sondern auch eine chronologische inhaltliche Zusammenfassung unmöglich.

Deutlich wird bei fortschreitender Lektüre, dass es – quasi »hinter« den immer wieder aufgefächerten, detailliert referierten Ereignis-, Erlebnis-, Handlungssträngen – um ein Lebens- bzw. Überlebens-thema, um die interaktionelle Transparenz, lebensgeschichtliche Logik, selbst- wie fremdbestimmten Optionen (s)eines Schicksals geht. Selbstvorwürfe wie Anklagen von Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden, Privat- wie Amtspersonen, von GutachterInnen, TherapeutInnen, Institutionslogiken bzw. Anstaltsroutinen, Feindbildern durchsetzen eine – letztlich bittere – Bilanzierung einer seit über dreißig Jahren andauernden Inhaftierung bzw. »Verwahrung«.

Ersichtlich wird, dass in den jahrelangen Auseinandersetzungen primär Rücknahmen, Rück- und Abweisungen, Widersprüche, Überprüfungen dieses institutionalisierte Lebens bestimmen, dass es (auch mit diesem Buch) darum geht, sich als aktives, selbstartikulierendes und selbstbestimmtes Individuum einer als passivierend, schematisierend, entsubjektivierend erlebten Verobjektivierung entgegen zu stellen. So sehr es sich vordergründig um die Betonung von Wahrheit(en), Fakten, Un-/Gerechtigkeiten, Willkür handelt, so sehr beweist der Autor den LeserInnen – und dabei sich selbst – (s)eine eigene Meinung, Selbstbestimmung, Interpretation von Lebenswirklichkeit, -wert und -perspektive.

Sowohl als resiliente Selbstbestätigung wie offensiver Lebenswille hat dieses Spiegelbild seine eigene, persönliche Diktion einer mitunter galligen, anklagenden, subjektiv-parteilichen Betroffenheit, einer institutionskritischen bis -polemischen Anklage, einer ebenso verfahrensmüden wie alternativlos-widerständigen Selbstbehauptung. Nicht zufällig kommentiert Louis Althusser in (s)einem autobiografischen Bericht (über das eigene Tötungsdelikt und die dazu gehörigen persönlichen »Tatsachen«) mit Bezug auf Spinoza die beiden Ambivalenzdynamiken der Furcht und der Hoffnung als »traurige Leiden-schaften« (ALTHUSSER 1985, S. 251).

Wie jede autobiografische, selbstreflexive und öffentliche/veröffentlichte Auseinandersetzung mit eigenen – zumal devianten – Einstellungs-, Denk-, Beziehungs-, Verhaltens- und Handlungsmustern, zugleich sozialen Reaktionen und restriktiven gesellschaftlichen/juristischen Konsequenzen hat eine solche Lebens- und Schicksalsreportage unausweichlich ihre »blinden Flecken« und subjektiv gefärbten, akzentuiert überzeichneten Perspektiven. Doch dies ist keineswegs Manko, sondern Qualität einer eben »ungeschminkten« Kundgabe der als fatal, als (fast) end- und alternativlos antizipierten Sackgasse eigenen Lebensendes im Freiheitsentzug. Wenn einem Autor wie Beat Meier dabei u. U. entgegengehalten wird, seine Sicht- und Erlebnisweisen oder Darstellungen entsprächen nicht den Tatsachen, seien also in ihrer Subjektivität unrichtig oder unwahr, dann ist dem – wieder mit einer Formel des Philosophen Althusser – entgegenzuhalten, dass eine solche »Wahrheit« einem »Prozess ohne Subjekt«, sprich, ohne ursprüngliches Subjekt als »Stifter allen Sinnes« gleichkomme (ALTHUSSER 1985, S. 250).

Der Selbstbericht dieser ›Verwahrung‹ macht mehr als nur betroffen. Wenn – eine Formulierung Radbruchs² paraphrasierend – nur der ein guter forensischer Therapeut oder Gutachter werden und sein kann, der dies mit schlechten Gewissen ist, bleibt nichts anderes übrig, als sich dem Dilemma von Auftrag, Anspruch und beider Umsetzung, der Crux von Sicherheits-, Straf-, Selbstbestimmungs- und Freiheitsansprüchen zu stellen. Denn egal, was man angesichts der konfliktreichen und widersprüchlichen Kombination auferlegter Fürsorge, Gefahrenabwehr und unklaren Zeitperspektiven auch denken, fühlen, imaginieren mag: Es gibt keine überzeugende Fluchtlinie, keinen ethisch gangbaren Ausweg.

Grundsätze

Was die übergeordneten rechtlichen Kriterien und Leitlinien betrifft, findet sich eine unübersichtliche »Ausweitung des normativen Instrumentariums«, die als Rechtsmaterie »in Anbetracht dessen, was für den Einzelnen ›auf dem Spiel‹ steht, [...] gar nicht ernst genug genommen werden« kann (POLLÄHNE 2011, S. 109–110). Umso wesentlicher ist die Tatsache, dass in Deutschland mit Erreichen der 10-Jahresgrenze der Unterbringung eine prognostische Beweislastumkehr eintritt:

»Vorbehaltlich der übrigen Voraussetzungen (Schwere der drohenden Taten) ist die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Ablauf dieser (ehedem Höchst-)Frist nur mit einer ungünstigen Negativprognose zu legitimieren. Die gesetzliche Ungefährlichkeitsvermutung (Nullhypothese) muss widerlegt werden, die rechtskräftige Gefährlichkeitsvermutung (aus der Anordnung gemäß § 66 StGB und der Vollstreckbarkeitsentscheidung gemäß § 67c StGB) ist quasi verjährt.« (POLLÄHNE 2011, S. 124)

So eindeutig, ja, fast banal dies zunächst klingt, so diffizil dies für forensische PrognostikerInnen sein mag, so wenig werden diese Grundsätze in der Vollzugs- und Begutachtungspraxis zur Kenntnis genommen, beachtet und/oder fallbezogen kritisch diskutiert. Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24.10.1999 (Az. 2 BvR 1538/99) die Umstände der Tat relativiert und – so der Leitsatz der NStZ-Schriftleitung – ausführt, dass bei einem lang dauernden Vollzug von Freiheitsstrafe den Umständen der Tat für die Prognoseentscheidung nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zukomme, gewinnen demgegenüber die Umstände an Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug und die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Untergebrachten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. Kammeier und Pollähne machen entsprechend darauf aufmerksam, dass die Umstände der Tat, mithin »die zu ihr führenden Beweggründe, die bei ihrer Ausführung entwickelte kriminelle Energie sowie die zu ihrer Begehung beitragende Gesinnung«, dementsprechend an Bedeutung verliere, je länger der Freiheitsentzug andauere. Was juristisch eindeutig klingt, zumindest aber prognostisch standardisierend und beurteilungslogisch strukturierend wirksam sein müsste, wird *in praxi* ganz offensichtlich weitgehend ignoriert. Die äußerst geringe publizistische Auseinandersetzung psychologisch-psychiatrischer KollegInnen mit dieser Herausforderung zeugt von diesem offensichtlichen Manko und (strategisch-protektiven?) Vermeidungsverhalten.

Die dafür implizit verantwortlichen Dynamiken und expliziten Gründe werden von GÜNTHER (2006, S. 132) wie folgt skizziert:

»Werden Menschen nur als potentielle Gefahrenquelle konfiguriert, die unter staatlicher Beobachtung steht, dann interessieren allein jene verhaltenssteuernden Determinanten, aus denen sich potentielle Gefahren prognostizieren lassen.«

Damit wird die Logik – nicht nur der Sicherheitsverwahrung, sondern letztlich auch der Maßregelunterbringung – wie folgt verstehbar:

»Das gefährliche Individuum wird also nur als ein Komplex von gefahrträchtigen Kausalzusammenhängen in den Blick genommen, in die der Staat mit kausal wirkenden Gegenfaktoren eingreift, nicht zuletzt durch das schlichte Wegsperrern zum Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten« (GÜNTHER 2006, S. 132).

Tatsächlich stellt dann Pollähne in anderem Zusammenhang fest, »wie wenig Sicherheit das Recht den unbefristet Eingesperrten prozedural zu bieten hat«. Hier scheint der konkrete Fall des Beat Meier ein symptomatischer, mithin keineswegs nur ein Einzelfall zu sein. Kritiker mögen einwenden, die bisherige Ausführung zu Rechtsgrundsätzen, -verordnungen und -entscheidungen dieses Essays bezögen sich ausschließlich auf bundesdeutsche Rechts- und Vollzugspraxis, doch wird anhand der Beschreibungen deutlich, dass – so die These des Rezensenten – die Logiken dieser Praxen in der Schweiz wie in der BRD simultan *in dubio pro securitate* strukturiert sind. Zwar sind die Gesetze deutscher Bundesländer über den Vollzug der Sicherungsverwahrung hinsichtlich des Vollzugsziels der sozialen Integration und Resozialisierung versus eines alleinigen Schutzes der Allgemeinheit unterschiedlich, doch setzt »ein Kriminalrecht ›pro securitate‹ [...] ›im Zweifel‹ auf Sicherheit gegen gefährliche Kriminelle und damit [in der Schweiz wie in Deutschland] die Strafgesetzhlichkeit aufs Spiel« (POLLÄHNE 2018, S. 264).

Subjektethik

Was den inhaftierten Autor betrifft, mag einerseits ›beruhigen«, dass in seiner »Sache«, so der Stand Oktober 2022, »eine neue Klage am EGMR anhängig« sei, andererseits durchaus besorgt machen, dass »man ab Einreichung, nach dem Stand der Dinge, in etwa sechs Jahren« – also etwa (und erst) 2028 – auf ein Urteil aus Straßburg hoffen könne (MEIER 2023, S. 407). Meier wäre dann bereits 82 Jahre alt ...

So arbiträr das Spezialthema zu sein, so unbedeutend die Gruppe der Sicherungsverwahrten (2023: n = 609 bundesweit [Statista 2023]) zu sein scheint, so wesentlich ist die Auseinandersetzung forensischer Subjektwissenschaft mit dieser Thematik a) für den Verwahrten, für Beat Meier, b) für alle Langzeituntergebrachten des Maßregelvollzugs, deren BehandlerInnen und PrognosegutachterInnen. Was Reformansätze betrifft, ist für den Unterzeichner als langjährigem Supervisor in Einrichtungen des Maßregel- und Strafvollzugs, der Sicherungsver-

² Gustav Radbruch (1878–1949), deutscher Rechtsphilosoph und -historiker, Strafrechtler, Kriminalpolitiker und in der Weimarer Republik, 1923 kurze Zeit Reichsminister der Justiz.

wahrung und Sozialtherapie mit Dessecker zweifelhaft, ob der tradierte Begriff der ›Sicherungsverwahrung‹ für jene therapeutisch strukturierte Form der Unterbringung von Tätern angemessen ist, wie sie das BVerfG vorschreibt. Das könnte heißen, dass für ein am Gebot der Resozialisierung ausgerichtetes, freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept einer Sicherungsunterbringung mehr erfolgen müsste, als lediglich andere Abteilungen in derselben Vollzugseinrichtung (und deren struktureller, personeller, ideeller, architektonischer, aufsichtsbehördlicher Kontinuität) zu ›erfinden‹. In dieser, dem sozialtechnologischen Effizienzdenken der Bürokraten, Ökonomen und Politiker entgegenstehenden Haltung artikuliert sich, abermals CARUSO (1972, S. 142) zitierend, eine »desillusionierte Skepsis, aber gleichzeitig auch eine hartnäckige, fast unsinnige Hoffnung darauf, dass der Mensch sich selbst dazu aufrufe, mehr Mensch zu werden«.

Eine konsequente Orientierung psychologisch-psychiatrischer Expertise an den Vorgaben des o. g. BvG-Urteils vom 24.10.1999 (Az. 2 BvR 1538/99) könnte allerdings auch bedeuten, dass der Verwahrung andere – nämlich zwangsläufig ›freiheitsorientierte‹ – Akzente gesetzt werden. Hierfür indes bedürfte es einer breiteren, einer anderen Diskussion der Implikationen solchen Engagements, was deutlich über das stichwortartige ›Promoten‹ gutachterlicher Standards durch etablierte Standesvertreter hinausgehen müsste.

Handlungsethik

Nur durch die öffentliche, durch die interdisziplinäre, namentlich sozial- und kulturpsychologische, rechtsphilosophische, handlungs- und behandlungsethische, auch care-ethische Diskussion forensisch interessierter und engagierter KollegInnen wird dieses Nischenthema zu bewegen sein. Das hieße, diese ›Sphäre‹ des Strafrechts wie des Strafvollzugs als – so Marx 1844 – eine *partie honteuse*, als jenen ›Schandfleck‹ also auf- und anzugreifen, dessen versteinerte Verhältnisse man dadurch zum Tanzen zwingen müsse, dass man ihnen ihre eigene Melodie vorsinge. Als potenzielles Schwerpunktthema in den wenigen forensisch-psychiatrischen und -psychologischen Fachzeitschriften ist der endlos sichernde Vollzug jedoch ein ebenso unpopuläres Sujet wie die In-/Fragestellung der absichernden Problemtrance gutachterlicher Risikoreflexion und -resilienz eine prekäre Materie darstellt. Mit dieser Anmerkung wird deutlich, dass – wie Beck sich ausdrückt – jede Dramaturgie einer Handlungs- und Behandlungsethik zugleich die Dramaturgie ihrer Gegensätze bedeutet und gerade auch deshalb erneut aufgegriffen, neu disputiert werden ›muss‹.

Das Aufgreifen dieser selbstdokumentierenden ›Geschichte‹ Beat Meiers könnte dazu einen Impuls liefern, die Ödnis formalisiert-schematisierter, tautologisch leerlaufender, lebensfernperspektivloser und verobjektivierender Vollzugsroutinen mindestens mehr als nur dieses eine, hier rezensierend repetierte Mal zu thematisieren.

Literatur

- ALTHUSSER, L. (1993). Die Zukunft hat Zeit. In L. Althusser, Die Zukunft hat Zeit. Die Tatsachen. Zwei autobiographische Texte (S. 19–325). S. Fischer.
- CARUSO, I. A. (1972). Soziale Aspekte der Psychoanalyse. Rowohlt.
- GÜNTHER, K. (2006). Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff. Kritische Justiz, 2, 116–132.
- KOBBE, U. (2023). Boshafter Zwischenruf: Von A und O, von der A-Sozialen O-Ton. In D. Fabricius & U. Kobbé (Hg.), asozial – dissozial – antisozial. Wider die Politik der Ausgrenzung (S. 105–112). Pabst.
- MUHLE, M. (2017). »Il y a de la plèbe«. Das Infame zwischen Disziplinen und Biopolitik. In M. Rölli & R. Nigro (Hg.), Vierzig Jahre nach ›Überwachen und Strafen‹. Zur Aktualität der Foucault'schen Machtanalyse (S. 93–109). transcript.
- POLLÄHNE, H. (2011). Kriminalprognostik. Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit. De Gruyter.
- Statista (2024). Anzahl der Strafgefangenen in Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland von 2014 bis 2024. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75094/umfrage/strafgefangene-in-sicherungsverwahrung/> [28.04.2025].

Anschrift des Verfassers

Ulrich Kobbé
Am Brüningsberg 10
59556 Lippstadt
ulrich@kobbe.de